

**nextbike GmbH**  
Leipzig, Bundesrepublik Deutschland

## **Einladung**

an die Inhaber der Anleihe „nextbike GmbH 5% 2017/2022“ im  
Gesamtemissionsvolumen von EUR 10.000.000,00 fällig 31. März 2022  
WKN: A2DAFB  
ISIN: DE000A2DAFB5  
(die „**Alt-Anleihe**“)

## **zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe**

in neue Schuldverschreibungen der „2020/2025 nextbike GmbH Anleihe 5,25% Zins“  
(die „**Neu-Anleihe**“) der Emittentin mit der  
WKN: A254RZ  
und der  
ISIN: DE000A254RZ4

Die nextbike GmbH („**Emittentin**“) hat am 31. März 2017 die Alt-Anleihe, eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 begeben. Die Emittentin hält selbst keine Teilschuldverschreibungen der Alt-Anleihe.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, die Anleihegläubiger der Alt-Anleihe (die „**Anleihegläubiger**“) zum Umtausch ihrer Teilschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen der Neu-Anleihe einzuladen, die von der Emittentin ab dem 31. März 2020 im Wege der Prospektausnahme gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. d) Prospektverordnung 2017/1129 in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich angeboten werden. Die Emittentin hat für das Angebot der Neu-Anleihe ein Investoren Memorandum vom 18.03.2020 erstellt („**Investoren Memorandum**“).

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekannt gemacht:

### **1. Umtauschangebot**

#### **Gegenstand des Angebots**

Die Emittentin lädt hiermit die Inhaber der Alt-Anleihe zum Umtausch ihrer Teilschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen der Neu-Anleihe ein („**Umtauschangebot**“).

Zum Umtausch berechtigt, sind alle Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Alt-Anleihe, die Alt-Anleihen im Gesamtnennbetrag in Höhe von mindestens EUR 100.000,00 umtauschen. Hierbei ist der Nennbetrag der Neu-Anleihe, der über einen Gesamtnennbetrag von EUR 100.000,00 hinausgeht, in Höhe von EUR 10.000,00 pro Stück einzuhalten. (nachfolgend „**Umtauschberechtigte**“).

Die Umtauschberechtigten erhalten für mindestens 100 Alt-Anleihen im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000,00 zehn (10) Teilschuldverschreibungen der Neu-Anleihe jeweils im Nennbetrag von EUR 10.000,00 bzw. im Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 (Umtauschverhältnis 10:1).

Die Umtauschberechtigten erhalten zusätzlich zu der entsprechenden Anzahl der Teilschuldverschreibungen der Neu-Anleihe Zinsen, die auf die jeweiligen Teilschuldverschreibungen der Alt-Anleihe entfallen („**Umtauschzinsen**“). Umtauschzinsen sind Zinsen, die anteilmäßig vom letzten Zinszahlungstag an (einschließlich), bis zum Tag des Umtauschs der Alt-Anleihe, dem 08. Mai 2020 (ausschließlich), anfallen. Die Umtauschzinsen richten sich nach § 2 Abs. (1) der Anleihebedingungen der Alt-Anleihe und betragen jährlich 5%. Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Alt-Anleihe auf der Grundlage der 30/360 Regel (deutsche kaufmännische Zinsmethode).

Die das Umtauschangebot annehmenden Umtauschberechtigten sind verpflichtet, Stückzinsen für die Neu-Anleihe ab dem 31. März 2020 (einschließlich) bis zum Umtausch der Teilschuldverschreibungen der Alt-Anleihe in Teilschuldverschreibungen der Neu-Anleihe, dem 08. Mai 2020 (ausschließlich), zu zahlen. Die „**Stückzinsen**“ betragen jährlich 5,25% des Nennbetrages der eingetauschten Teilschuldverschreibungen der Neu-Anleihe. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt auf der Grundlage der 30/360 Regel (deutsche kaufmännische Zinsmethode).

Die angefallenen Umtauschzinsen und die angefallenen Stückzinsen werden miteinander verrechnet. Die Emittentin verzichtet auf den Zahlungsanspruch in Höhe der nach Verrechnung verbleibenden Stückzinsen gegenüber den Umtauschberechtigten.

### ***Annahme des Umtauschangebotes***

Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin grundsätzlich nicht angenommen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschangebote trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

### ***Umtauschfrist, Verlängerung der Umtauschfrist***

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber der Alt-Anleihe ist voraussichtlich in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 („**Umtauschfrist**“), gegenüber der jeweiligen Depotbank schriftlich zu erklären. Die Emittentin behält sich ohne Angabe von Gründen die Verlängerung bzw. Verkürzung der Umtauschfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Umtauschfrist wird die Emittentin unverzüglich und spätestens zehn (10) Werktage vor Ablauf der Umtauschfrist durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin und im Bundesanzeiger bekanntgeben. Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschangebote anzunehmen.

### ***Abwicklungsstelle***

Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („**Abwicklungsstelle**“), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot beauftragt. Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

### ***Umtauschauftrag***

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen der Alt-Anleihe, die diese umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschauftrag abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Angebotsfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Angebotsfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

Umtauschaufträge haben Folgendes zu beinhalten:

- (a) ein schriftliches Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch gegenüber der Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Angebotformulars unter Angabe sämtlicher Teilschuldverschreibungen der Alt-Anleihe im Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 die umgetauscht werden sollen. Hierbei ist der Nennbetrag der Neu-Anleihe, der über einen Gesamtnennbetrag von EUR 100.000,00 hinausgeht, in Höhe von EUR 10.000,00 pro Stück einzuhalten. („**zum Umtausch angebotene Schuldverschreibungen**“).

- (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
  - (i) die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Emissionstag der Neu-Anleihe zu unterlassen („**Depotsperre**“);
  - (ii) sämtliche im Wertpapierdepot befindlichen zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe (WKN: A2DAFB / ISIN: DE000 A2DAFB), in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN: DE000A288854 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft („**Clearstream**“) umzubuchen;

dies vorbehaltlich einer Rücknahme der Einladung des Umtauschangebots vor dem Ende der Umtauschfrist.

Umtauschaufräge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufräge sind nur wirksam, wenn die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe in die ISIN: DE000A288854 umgebucht worden sind.

Der schriftliche Umtauschaufrag kann auch durch einen Bevollmächtigten des Inhabers von Schuldverschreibungen abgegeben werden.

#### ***Weitere Erklärungen der teilnehmenden Inhaber der Alt-Anleihe***

Mit der Abgabe des Umtauschaufrags geben die jeweiligen Inhaber der Alt-Anleihe das Umtauschangebot für sämtliche im Umtauschaufrag angegebenen Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe mindestens im Umfang eines Gesamtnennbetrages von EUR 100.000,00 nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- (a) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen herbeizuführen;
- (b) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch die Emittentin – die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen an der Neu-Anleihe, wie in dem Umtauschangebot angegeben, an sie übertragen wird;
- (c) erklären, dass die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;

- (d) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich das Umtauschangebot nicht an Inhaber der Alt-Anleihe in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen das Umtauschangebot oder das Angebot der Schuldverschreibungen nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.
- (e) weisen an und ermächtigen ihre Depotbank, etwaige Zwischenverwahrer sowie Clearstream, die Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe - für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde - der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei Clearstream unter ISIN: DE000A288854 eingebuchten Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe börsentäglich mitzuteilen.
- (f) nehmen den erklärten Verzicht der Emittentin auf den Zahlungsanspruch der verbleibenden Stückzinsen an.

Die vorstehenden, unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

### ***Rechtsfolgen des Umtauschs***

Mit Annahme dieses Umtauschangebots durch die Emittentin kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Alt-Anleihe und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der angebotenen Schuldverschreibungen der Alt-Anleihe gegen die Schuldverschreibungen der Neu-Anleihezustande. Mit der Abgabe ihres Umtauschauftrags verzichten die teilnehmenden Inhaber der Alt-Anleihe gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der Alt-Anleihe und die Emittentin, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch die Emittentin, über den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Alt-Anleihen auf die Emittentin Zugum-Zug gegen den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen der Neu-Anleihe .

Mit Übertragung des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf die Emittentin über.

### ***Abwicklung des Umtauschangebots***

Die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen verbleiben zunächst im Depot des Inhabers – werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Die Abwicklungsstelle wird als Umtauschtreuhänderin für die teilnehmenden Inhaber der Alt-Anleihe die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an die Emittentin) übertragen, während die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der Neu-Anleihe auf die Depots der teilnehmenden Inhaber der Alt-Anleihe übertragen werden.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

### ***Abbruch des Umtauschangebots***

Die Emittentin ist berechtigt, dieses Umtauschangebot ohne Angaben von Gründen abubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin und im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

### ***Gewährleistung der Anleihegläubiger***

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert zu, und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle mit der Abgabe des Umtauschauftrags zum Ende der Umtauschfrist und zum Emissionstag, dass

- (a) er die Umtauschbedingungen aufmerksam gelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, dass von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) die Schuldverschreibungen an der Alt-Anleihe in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (d) er das Investoren Memorandum aufmerksam gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

## **2. Steuerliche Hinweise**

Die Veräußerung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen. Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt den Inhabern der Alt-Anleihe, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

## **3. Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise**

Dieses Dokument wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist ausschließlich in deutscher Sprache verfasst. Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Dokuments an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Dokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in den Besitz dieses Dokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Dokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

#### 4. Sonstiges

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Den Inhabern der Alt-Anleihe wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Alt-Anleihe in Schuldverschreibungen der Neu-Anleihe, das Investoren Memorandum der nextbike GmbH vom 18.03.2020 aufmerksam zu lesen und insbesondere die in dem Investoren Memorandum enthaltenen Risikohinweise zu berücksichtigen. Auf Wunsch kann den Anlegern durch die Emittentin eine gedruckte Fassung des Investoren Memorandum zur Verfügung gestellt werden.

Leipzig, im März 2020

nextbike GmbH

Die Geschäftsführung